

# Vorsorgevollmachten – Wer sorgt für wen? Über die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Betreuungs- und Patientenverfügungen

Seitenzahl: 11

Steuerberater + **Rechtsanwälte**

Simrockstraße 11  
53113 Bonn  
T +49 (0) 2 28.9 11 41-0  
F +49 (0) 2 28.9 11 41-41  
bonn@viandensommer.de

Sachsenring 83  
50677 Köln  
T +49 (0) 2 21.93 12 27-0  
F +49 (0) 2 21.93 12 27-27  
koeln@viandensommer.de

[www.viandensommer.de](http://www.viandensommer.de)

Viel zu wenige Menschen in Deutschland denken daran, Vorsorge für weniger gute Zeiten zu treffen – nämlich für den Fall, dass sie infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter ihre Angelegenheiten nicht mehr selber wie gewohnt regeln können. Dabei ist in anderen Bereichen Vorsorge selbstverständlich, so bei der finanziellen Absicherung durch Vermögensbildung oder Versicherungen vielfältiger Art. Jeder sollte sich einmal die Frage stellen, wer im Einzelfall Entscheidungen für ihn treffen soll, wenn er selbst vorübergehend oder auf Dauer hierzu nicht mehr in der Lage ist und wie seine Wünsche und Vorstellungen Beachtung finden sollen.

Der Fall „Terri Schiavo“ in den USA, der tagelang die Schlagzeilen in den Medien beherrschte, hat uns alle mit erschreckender Brutalität einerseits für das heikle und sensible Thema Sterbehilfe sensibilisiert und andererseits das Dilemma der hochtechnisierten Medizin aufgezeigt. Der Ehemann der Patientin verlangte den Abbruch der künstlichen Ernährung seiner seit fünfzehn Jahren im Wachkoma liegenden Ehefrau mit der Begründung, sie lehne eine solche lebensverlängernde Maßnahme ab und habe dies auch in der Zeit vor dem ursächlichen Gehirnschlag kundgetan. Diesem Verlangen entsprach letztendlich das oberste US-amerikanische Gericht nach einer auf der ganzen Welt emotional und weltanschaulich geführten Debatte, einhergehend, wie wir alle wissen, mit einem furchtbaren Familienstreit zwischen Ehemann und leiblichen Eltern, die ihrerseits die lebensverlängernden Maßnahmen fortgesetzt wissen wollten.

Ein solches Drama, war hier in Deutschland allenthalben zu hören und zu lesen, sei hierzulande überhaupt nicht möglich. Warum eigentlich nicht? Zweifel sind angebracht!

Niemand kann sicher davor sein, vielleicht schon morgen durch einen schweren Unfall dauerhaft das Bewusstsein zu verlieren und darauf angewiesen zu sein, dass ein anderer für ihn spricht. Falls hierfür keine Vorsorge getroffen wurde, dann ist, um im Bild zu bleiben, „so was“ auch in Deutschland möglich, bis das Vormundschaftsgericht im Bedarfsfall einen Betreuer zur gesetzlichen Vertretung bestellt. Das Gericht wird dabei prüfen, ob die Betreuungsperson vorrangig aus dem Kreis der Angehörigen ausgewählt werden kann. Ist dies nicht möglich, können auch familienfremde Personen zum Betreuer bestellt werden. Bundesweit werden derzeit eine Million Betreuungen durchgeführt.

Für diesen Fall kann nach deutschem Recht jedermann vorsorgen, indem er schriftliche Wünsche für die Auswahl eines möglichen Betreuers wie auch die Vorstellungen für dessen Amtsführung formuliert.

Wer dabei im Angehörigen- oder Bekanntenkreis auf jemanden zählen kann, dem er unbeschränkt vertrauen darf, sollte überlegen, ob er nicht diese Person für den Fall des Falles bevollmächtigt. Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, darf in ihrem Regelungsbereich ein anderer Betreuer nicht bestellt werden.

In jedem Fall sollte neben der Abfassung einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung auch daran gedacht werden, Wünsche und Vorstellungen für die spätere Gesundheitsfürsorge niederzulegen. Insbesondere in der letzten Lebensphase kann jeder in eine Situation kommen, die Anderen schwierige Entscheidungen abverlangt. Sollen auch im Fall einer unheilbaren Erkrankung bei weitgehendem Verlust jeglicher körperlicher Selbständigkeit lebenserhaltende Maßnahmen wie intensivmedizinische Behandlung, künstliche Ernährung o.ä. begonnen bzw. fortgesetzt werden? Oder soll – auch unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Patienten von Würde im Leben und im Sterben – auf den Eingriff in einen natürlichen Verlauf verzichtet werden, wenn keine Hoffnung auf Heilung oder wenigstens nur Besserung besteht? Dies sind schwierige Fragen, über die sich jeder vorausschauend und abwägend eine Meinung bilden sollte. Wer sich dem nicht stellt, muss wissen, dass im Ernstfall andere für ihn entscheiden und hierbei mühsam versuchen werden, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu ermitteln.

Mein Rat: Geben Sie Ihr Schicksal nicht in fremde Hände, bleiben Sie Herr des Verfahrens und stellen Sie sich der Zwanzig-Fragen-Probe, die ich für ihre Situation ausgearbeitet habe:

### 1. Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann:

- Was wird, wenn ich auf Hilfe anderer angewiesen bin?
  - Wer handelt und entscheidet für mich?
  - Wird dann mein Wille auch beachtet werden?  
Konkreter:
    - Wer verwaltet mein Vermögen?
    - Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
    - Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
    - Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
    - Wie werde ich ärztlich versorgt?
    - Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
  - Und überhaupt:
    - Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?
- Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

## 2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – im Ernstfall beistehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatten oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

## 3. Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z.B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

## 4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Verwendung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen können, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z.B. bei einer Amputation); er soll einwilligen dürfen, lebensverlängernde Maßnahmen zu unterlassen oder zu beenden.

Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen können.

Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle in eine Organspende einwilligen können. In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnis ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht.

Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den beiden ersten Fällen für seine Entscheidung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind. Aber auch im übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im einzelnen befugen soll.

Grundsätzlich ist es immer möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z.B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfalle für die anderen Aufgaben ein Betreuer bestellt werden muß. Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

#### 5. Muß eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muß nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Falle wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsmäßigkeit des Vollmachtausstellenden eher begegnen, wenn er den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit der Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen, Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen (Formular!).

Bei der Abfassung einer Vollmacht sollten sie den Rat eines Rechtsanwalts einholen. Dies empfehle ich insbesondere dann, wenn Sie zum Beispiel Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Die notarielle Beurkundung ist dann notwendig, wenn Ihre Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehnsaufnahme berechtigen soll.

#### 6. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Wird diesem z.B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch Behörden ein ent-

sprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Falle vom Richter persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z.B. einen Rechtsanwalt, für Sie bestellen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis.

### 7. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsvollmacht“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer ihr Betreuer werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich.

### 8. Muß der Betreuer meinen Willen beachten?

Ein für Sie bestellter Betreuer hat Ihre Angelegenheiten so zu besorgen, wie es Ihrem Wohl entspricht. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Fähigkeiten Ihr Leben nach Ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Deshalb hat der Betreuer Ihren Wünschen zu entsprechen, so weit dies Ihrem Wohl nicht zuwider läuft und ihm zuzumuten ist. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten für Sie erledigt, hat er diese grundsätzlich mit Ihnen zu besprechen.

Da nicht sichergestellt ist, dass Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen im Falle der Betreuungsbedürftigkeit noch jederzeit klar äußern können, ist es nicht nur möglich, sondern auch richtig, schon „in guten Zeiten“ entsprechende Verfügungen schriftlich niederzulegen. Diese sind für den Betreuer ebenso verbindlich, wie aktuell geäußerte Wünsche, es sei denn, dass Sie erkennbar an ihnen nicht mehr festhalten wollen.

### 9. Was kann in einer Betreuungsvollmacht alles geregelt werden?

Der Inhalt einer Betreuungsvollmacht hängt wesentlich von Ihrer individuellen Lebens-

situation und Ihren persönlichen Bedürfnissen ab.

Folgende Fragen sollen Ihnen Anregungen dafür bieten, was in einer Betreuungsvollmacht beispielsweise geregelt werden kann.

Vermögensangelegenheiten:

- Möchte ich meinen Lebensstandard beibehalten? Soll dazu notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
- Wie soll über mein Grundvermögen (mein Haus, meine Eigentumswohnung) verfügt werden?

Persönliche Angelegenheiten:

- Will ich weiterhin bestimmte Personen zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeiten usw. einen bestimmten Geldbetrag oder ein Geschenk zukommen lassen?
- Sollen meine bisherigen Spendengewohnheiten fortgeführt werden?
- Wünsche ich den Abschluß eines Bestattungsvertrages?

Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme:

- Von wem wünsche ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit versorgt zu werden?
- Möchte ich, so weit meine Versorgung und Pflege gewährleistet werden kann, bis zu meinem Tod in meiner Wohnung leben?
- Möchte ich – falls der Umzug in ein Heim unvermeidbar ist- mich mit dem Verkaufserlös aus meinem Haus/meiner Eigentumswohnung in eine bestimmte Seniorenwohnanlage einkaufen und meinen Aufenthalt dort finanzieren?
- Wünsche ich, sollte eine Heimaufnahme erforderlich werden, in einem bestimmten Heim zu wohnen?
- In welches Heim möchte ich auf keinen Fall?
- Möchte ich, wenn ich in einem Heim leben muss, meine persönlichen Gegenstände und Möbel so weit wie möglich mitnehmen? Welche sind am wichtigsten?
- Welche Möbel oder Gegenstände sollen im Falle einer Wohnungsauflösung an wen ausgehändigt werden? Sollen diese Gegenstände wohltätigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden?

Dies sind aber – wie gesagt – nur Anregungen. Entscheidend ist Ihre individuelle Situation.

## 10. Was ist demnach besser für mich: eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten. Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfalle um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, so dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle – eine risikoreiche

Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen – braucht er für seine Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Ihr Bevollmächtigter steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts.

Allerdings kann das Vormundschaftsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlaß bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser „Vollmachtbetreuer“ hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen und im Falle eines Missbrauchs die Vollmacht zu entziehen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem „treulosen“ Bevollmächtigten übertragen war.

Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfalle ein Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluß auf dessen Auswahl und dessen späteres Handeln für Sie.

## 11. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muß ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt, muß bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muß gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden.

Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muß – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z.B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Deshalb ist es wichtig, dies vorausschauend in einer „Patientenverfügung“ festzulegen.

Auch für Ihre letzte Lebensphase gilt also:

- Sie äußern Ihren Willen selbst. Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen diesen Willen beachten.  
oder
- Sie können Ihren Willen nicht mehr selbst äußern. Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen Ihren Willen beachten, wie dieser in gesunden Tagen in einer Patientenverfügung niedergelegt oder in Gesprächen („Auftrag“) geäußert wurde. Will Ihr Bevollmächtigter nach Ihren Wünschen für Sie die Einwilligung in lebensverlängernde medizinische Maßnahmen verweigern, so benötigt er hierfür immer dann eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, wenn er mit dem Arzt darüber keine Einigkeit erzielt und beide Seiten auf ihren unterschiedlichen Ansichten bestehen (Dissensfall).

## 12. Was versteht man genau unter einer Patientenverfügung?

Per definitionem ist eine Patientenverfügung die vorherige Bestimmung des Patienten darüber, welche ärztlichen Maßnahmen er wünscht oder ablehnt, wenn er sich in Folge einer tödlich verlaufenden Krankheit oder Verletzung nicht mehr äußern kann.

In einer Patientenverfügung können Sie also schriftlich im voraus für den Fall einer eigenen Entscheidungsunfähigkeit Ihren Willen bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung niederlegen. Verlieren Sie dann tatsächlich Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann mit Hilfe der Patientenverfügung auf Ihren Willen hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme geschlossen werden. Auf diese Weise können Sie trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluß auf die ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht ausüben.

Wohlgemerkt: Es geht „nur“ um die, wenn Sie so wollen, „passive Sterbehilfe“, den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen also (künstliche Ernährung, Beatmung u.a.). Sogenannte „aktive Sterbehilfe“ meint die gezielte Tötung eines Menschen durch Verabreichung von Gift oder Spritzen, die nach deutschem Recht strafbar ist, sei sie vom Patienten auch noch so gewünscht und in einer Patientenverfügung auch noch so überzeugend formuliert.

## 13. Ist eine Patientenverfügung für den Arzt rechtlich verbindlich?

Eine Patientenverfügung ist rechtlich dann verbindlich, wenn durch sie der Wille des Patienten bezüglich einer ärztlichen Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Sie ist also nicht mehr lediglich ein Indiz für den Willen des Patienten, sondern eine für jeden Dritten verbindliche Willensäußerung. Dies hat der Bundesgerichtshof in seiner

lange erwarteten, im März 2003 endlich ergangenen Entscheidung ausdrücklich hervorheben: lebensverlängernde oder – erhaltende Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn dies dem zuvor geäußerten Willen des Patienten – etwa in einer Patientenverfügung – entspricht. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs wirkt jedoch diese Willenserklärung des Patienten nicht unmittelbar im Verhältnis zum Arzt und Pflegepersonal, da mit der Bestellung eines Bevollmächtigten/Betreuers die Handlungsfähigkeit des Patienten wiederhergestellt worden ist. Der Bevollmächtigte/Betreuer muß hingegen in eigener Verantwortung an Stelle des Betreuten die Entscheidung treffen, sich strictissime an die in der Patientenverfügung geäußerte Willensäußerung halten, und zwar mit der Verpflichtung, diesem Wunsch, wie der BGH sagt, Geltung zu verschaffen. Auch nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung von 2004 ist „die in einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Ablehnung einer Behandlung für den Arzt bindend, sofern die konkrete Situation derjenigen entspricht, die der Patient in der Verfügung beschrieben hat, und keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung erkennbar sind“. Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für Ärzte und Angehörige, je zeitnaher und konkret krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung in bestimmten – vom Gesetz nicht vorgeschriebenen – Zeitabständen und bei schwerer Erkrankung zu überprüfen und zu aktualisieren. Selbstverständlich kann die Patientenverfügung von Ihnen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Der Arzt hat eine derart verbindliche Patientenverfügung zu beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden.

#### 14. Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung sollte nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen enthalten, wie zum Beispiel den Wunsch, „in Würde zu sterben“, wenn ein „erträgliches Leben“ nicht mehr möglich erscheint. Vielmehr sollte ganz individuell festgelegt werden, unter welchen Bedingungen eine Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden darf.

Es empfiehlt sich nicht, dies mit eigenen Worten zu formulieren, sofern Sie sich nicht eingehend hierüber von einem Arzt haben beraten lassen oder selbst über gut medizinische Kenntnisse verfügen. Vielmehr sollten Sie sich eines Formulars bedienen, das in fundierter Weise dem neuesten Stand von Medizin und Recht entspricht (Formular!).

Es ist sehr empfehlenswert, dieses mit einem Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie aber derzeit kein ärztliches Beratungsgespräch über eine Patientenverfügung suchen möchten, können Sie das vorgeschlagene Formular auch selbst ausfüllen. Befassen Sie sich aber bitte vorher grundlegend mit Ihren eigenen Wertvorstellungen und seien Sie sich

bitte bewusst darüber, dass über die vorgesehenen Entscheidungsalternativen hinausgehende eigenhändige Streichungen im Text oder wesentliche Hinzufügungen, die nicht auf konkreten ärztlichen Empfehlungen beruhen, im Ernstfall zu Zweifeln an der Bestimmtheit Ihrer Verfügungen führen können. Eine durch entsprechende Veränderungen unklar oder widersprüchlich gewordene Patientenverfügung kann dann unbeachtlich sein.

### 15. Genügt allein die Abfassung einer schriftlichen Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung dokumentiert – wie gesagt – Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht über bestimmte ärztliche Maßnahmen, vor allem den Beginn oder die Fortsetzung lebenserhaltender Behandlung, entscheiden können. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der überzeugend für Sie auftritt. Dies ist die Person, die Sie hierzu bevollmächtigt haben. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Zudem ist ratsam, sämtliche Verfügungen, bzw. Vollmachten auch notariell beurkunden zu lassen, denn nur dann ist der von Ihnen erklärte Wille auch, notfalls mit Zwang, durchsetzbar. Der Bundesgerichtshof nennt es in seiner eben vorgestellten Entscheidung „Geltung verschaffen“, Ihr Wille als Patient muß letztlich auch umgesetzt werden und eine Vielzahl von Fällen ist leider bekannt, in denen Ärzte und Pflegepersonal diesen aus durchaus guten Gründen nicht beachtet, bzw. umgesetzt haben.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluß und verbinde meinen Dank für Ihre Aufmerksamkeit mit drei Empfehlungen:

1. Bleiben Sie Herr des Verfahrens, bleiben Sie „Ihr eigener Herr“, solange es geht.
2. Nutzen Sie die Zeit, sich mit Ihrem Anwalt über die Abfassung einer Vorsorgevollmacht in Verbindung mit Patientenverfügung zu unterhalten.
3. Setzen Sie die Ergebnisse baldmöglichst in durchsetzbare Willenserklärungen um, frühzeitig verfasste Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung schaffen Lebensqualität, die ich Ihnen noch möglichst lange von Herzen wünsche.

Vielen Dank!

[Manuskript eines Vortrags von Dirk Vianden]